

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
zH Frau Mag. Ulrike Menzel
Stubenring 1
A-1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: post.iv16_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.142.152

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/22/04/AK/DK
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4529

Datum
16.05.2022

Bundesgesetz, mit dem das Maschinen-, Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), das Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, UWG und die Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Menzel,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Wir sehen die Anpassungen und Harmonisierungen durchaus positiv, auch die Bündelung der Marktüberwachung im BEV wird mehr Klarheit und Übersichtlichkeit auch für die Normunterworfenen schaffen.

II. Im Detail

Zu Art 1 § 7 Z 11

Hier wird festgelegt, dass die Marktüberwachungsbehörde befugt ist, *„von den Wirtschaftsakteuren die Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produktes erforderlichen Informationen und Unterlagen zu verlangen. Diese Unterlagen und Informationen sind vom Wirtschaftsakteur in deutscher Sprache beizubringen.“*

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, zu deren Implementierung diese Sammelnovelle dient sieht in Art 4 Abs 3 lit b die Übermittlung aller Nachweise und Unterlagen zur Konformität des Produkts an die Behörde eine Sprache vor, die für diese Behörde leicht verständlich ist.

„auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde: Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Behörde in einer Sprache, die für diese Behörde leicht verständlich ist;“

Gerade im technischen Bereich liegen oft Produktbeschreibungen und Informationen auf Englisch vor, um die Produkte breitestmöglich auf Märkten positionieren zu können. Die Einschränkung auf die deutsche Sprache erscheint uns als Erschwernis und erheblicher Zeit- und Kostenfaktor und wir schlagen deshalb vor, dass Englisch als Alternativsprache ausreichend sein müsste. Dies würde den Betrieben eine Option geben. Man könnte eine ähnliche Formulierung wie in Sprachanforderungen § 7 Medizinproduktegesetz 2021 wählen.

Zu den Verwaltungsstraftatbestände

Verstöße gegen Art 14 Abs 4 und Art 16 VO (EU) 2019/1020

Gemäß § 12 Abs 2 Z 2 MING stellt eine vollziehbare Anordnung gemäß § 7 MING eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 25 000 Euro bestraft werden kann. Im erwähnten § 7 MING wird mehrfach auf die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden iSd Art 14 Abs 4 VO (EU) 2019/1020 verwiesen. In § 7 Abs 3 MING wird auch auf Art 16 VO (EU) 2019/1020 verwiesen.

Gemäß § 33 Abs 1 lit a UWG stellt die Verletzung gegen eine Anordnung oder eine Maßnahme nach Art 14 Abs 4 und 16 VO (EU) 2019/1020 eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 2.900 Euro bestraft werden kann.

Verstöße gegen Art 7 VO (EU) 2019/1020

Gemäß § 12 Abs 2 Z 3 MING stellt ein Zuwiderhandeln gegen Verpflichtungen gemäß Art 7 VO (EU) 2019/1020 stellt dar, soweit sie sich auf Produkte im Sinn des § 1 Abs 2 und 3 MING beziehen.

Ein Verstoß gegen Verpflichtungen gemäß (unter anderem) Art 7 VO (EU) 2019/1020 stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs 1 Z 1a GewO dar, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist.

Gemäß § 33 Abs 1 lit a UWG stellt die Verletzung von Pflichten als Wirtschaftsakteur gegen Art 7 VO (EU) 2019/1020 eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 2 900 Euro bestraft werden kann.

Das würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass es beim Verstoß gegen Art 7 VO (EU) 2019/1020 oder bei Verstößen gegen die Anordnungen der Marktüberwachungsbehörden zu **unzulässigen Mehrfachbestrafungen** kommen würde, weil gegen dieselben Bestimmungen der VO (EU) 2019/1020 verstoßen wird. Um dies zu vermeiden, sollte die Verwaltungsübertretungen inklusive Sanktionen jeweils nur in einer Bestimmung normiert werden. Eine ersatzlose Streichung zB der Norm im UWG würde die nachfolgende Streichung anderer vorgeschlagener Normen im UWG nach sich ziehen.

III. Zusammenfassung

Wir halten die geplanten Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten für sinnvoll und praktikabel, jedoch mit den oben genannten Einschränkungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung und bedanken uns vorab für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär